

An die  
 Sächsische Aufbaubank – Förderbank –  
 Abteilung Infrastruktur  
  
 01054 Dresden

**Antragsnummer** (sofern bekannt)

**Schulische Infrastruktur  
 Bestätigung des Energiesachverständigen  
 nach Ziff. 2 Teil B Einzelmaßnahmen FöriEFRE**

- zum Förderantrag  
 zum Verwendungsnachweis

**1. Antragsteller | Maßnahme**

Antragsteller | Zuwendungsempfänger

**Name**

**Straße, Hausnummer**

**PLZ Ort**

Investitionsort

**Name der Schule**

**Straße, Hausnummer** (soweit abweichend)

**PLZ Ort** (soweit abweichend)

**Bezeichnung der Maßnahme<sup>1</sup>**

Einordnung der Maßnahme nach Ziffer II Teil B Einzelmaßnahmen:

- Maßnahmen an Wärmeerzeugungsanlagen, einschl. grundlegende Erneuerung
- Maßnahmen im Bereich Gebäudehülle (insbesondere Fenster, Außentüren, Fassade und Dach)
- Energieeffiziente Innen- und Außenbeleuchtung (LED-Technik)

**2. Feststellung der Zuwendungsfähigkeit der Ausgaben durch den Energiesachverständigen**

Gesamtausgaben lt. Kostenberechnung (gegliedert nach DIN 276)	Aufteilungsschlüssel (in %)	Gesamtausgaben (in €)	davon zuwendungsfähig (in €)
KG 200 – Herrichten und Erschließen			
KG 300 – Bauwerk – Baukonstruktionen			
KG 400 – Bauwerk – Technische Anlagen			
KG 500 – Außenanlagen			
KG 700 – Baunebenkosten			
KG 700 Baunebenkosten direkt zugeordnet			
KG 700 Baunebenkosten prozentual zugeordnet			
<b>Summe</b>			

<sup>1</sup> Die Bezeichnung der Maßnahme findet Eingang in das nach Art. 115 (2) der VO (EG) 1303/2013 beschriebene Verzeichnis und wird veröffentlicht.

Herleitung des Aufteilungsschlüssel (anhand der anteilig anrechenbaren Kosten oder pauschale Aufteilung des KG 200 - 500 etc.)

Der Energiesachverständige bestätigt, dass

- als zuwendungsfähig die Ausgaben aufgeführt sind, die der Anlage zu den Merkblättern Energieeffizient Sanieren Kredit- und Investitionszuschuss (abrufbar unter [www.kfw.de](http://www.kfw.de)) und dem Kfw-Merkblatt „Liste der förderfähigen Maßnahmen“ (abrufbar unter [www.kfw.de](http://www.kfw.de)) entsprechen
- die energetischen Maßnahmen und die als zuwendungsfähig aufgeführten Ausgaben nachweisbar zu einer Energie- bzw. CO<sub>2</sub>-Einsparung führen und somit die gesetzlichen Mindestanforderungen nach EnEV und EEWärmeG (wenn Bauantrag vor 01.11.2020 beschieden) bzw. des GEG (ab 01.11.2020) unterschreiten.

### 3. Energetischer Standard und Indikatoren

Vor Durchführung der Maßnahme

<b>Jahres-Endenergiebedarf<sup>2</sup></b> (in kWh*a)
---

<b>Jahres-Primärenergiebedarf Q<sub>p</sub></b> (in kWh*a)
--

<b>Treibhausgasemissionen</b> (in t*a)
--

<b>Energetisch unsanierte Fläche</b> (in m <sup>2</sup> )
---

<b>Heizenergieverbrauch pro Fläche</b> (in kWh/m <sup>2</sup> *a)
---

Nach Durchführung der Maßnahme

<b>(Erwarteter) Jahres-Endenergiebedarf</b> (in kWh*a)
--

<b>(Erwarteter) Jahres-Primärenergiebedarf Q<sub>p</sub></b> (in kWh*a)
---

<b>Rückgang Jahres-Primärenergiebedarf Q<sub>p</sub></b> (in kWh*a)
---

<b>(Erwartete) Treibhausgasemissionen</b> (in t*a)
--

<b>Rückgang Treibhausgasemissionen</b> (in t CO <sub>2</sub> *a)
--

<b>Energiesanierte Fläche</b> (in m <sup>2</sup> )
--

<b>Heizenergieverbrauch pro Fläche</b> (in kWh/m <sup>2</sup> *a)
---

Der erwartete Endenergiebedarf/CO<sub>2</sub>-Ausstoß liegt mindestens 10 Prozent unter dem vorhandenen Energiebedarf/CO<sub>2</sub>-Ausstoß im unsanierten Ausgangszustand. Die CO<sub>2</sub>-Einsparung bezieht sich dabei auf das jeweils von der Fördermaßnahme betroffene Gebäude- bzw. Bauteil, bei Maßnahmen der Innen- und Außenbeleuchtung nur auf die Beleuchtungsanlage.

- ja     nein

Bemerkung

Der rechnerische Nachweis der CO<sub>2</sub>-Einsparung ist nach DIN V 18599 zu führen. Abweichend davon ist auch eine bauteilbezogene Nachweisführung möglich. Hierzu sind zwei Bedarfsausweise zu berechnen, der erste für den Bestand, der zweite für den Zustand nach der Sanierung.

Die vorgenannten Bedarfsausweise sind mit als Anlage beigefügt:

- ja     nein

Bemerkung

<sup>2</sup> Werte nach DIN 18599 (Heizung/Trinkwasser/Beleuchtung/Verteilung)

#### 4. Erklärungen des Energiesachverständigen

4.1 Der Energiesachverständige versichert eine nach § 88 Gebäudeenergiegesetz (GEG) für die beantragte Gebäudeart ausstellungsberechtigte Person zu sein.

Der Energiesachverständige ist darüber unterrichtet, dass die in diesem Formular in den Ziffern 1 bis 4.1 gemachten Angaben einschließlich der eingereichten Unterlagen subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch (StGB) sind und ein Subventionsbetrug nach § 264 StGB strafbar ist.

Dem Energiesachverständigen sind die nach § 3 SubvG bestehenden Mitteilungspflichten bekannt, wonach der SAB unverzüglich alle Änderungen der vorgenannten subventionserheblichen Angaben mitzuteilen sind.

Energiesachverständiger

<b>Name</b>

<b>Ort</b>

<b>Datum</b>

<b>Firma</b>

<b>Stempel   Unterschrift</b>